

Blauzungenimpfung

Kein Rechtsschutz gegen fragwürdige Anordnungen des Bundesamtes für Veterinärwesen

Mit Verordnung des BVET vom 14. Januar 2009 waren die Tierhalter in der Schweiz dazu verpflichtet worden, Rinder und Schafe bis zum 31. Mai 2009 gegen die Blauzungenkrankheit Serotyp 8 (BTV-8) zu impfen. Diejenigen Tierhalter, die sich gegen diese Impfpflicht wehrten, wurden mit einer einfachen Sperre 1. Grades im Sinne des Tierseuchengesetzes belegt.

Auch im Kanton Zürich wehrten sich Tierhalter gegen diese Anordnungen und zogen sie auf dem Rechtsweg weiter. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich trat auf die Beschwerden gegen die Rekursentscheide der Gesundheitsdirektion nicht ein mit der Begründung, eine entsprechende Situation könne sich künftig nicht mehr wiederholen, weshalb die Rechtmässigkeit der Sperren (und damit auch der Impfpflicht) nicht zu prüfen sei. Das daraufhin angerufene Bundesgericht wiederum trat auf die dagegen erhobenen Beschwerden mit der gegenteiligen Begründung ebenfalls nicht ein, denn es sei nicht ausgeschlossen, dass sich der Fall wiederhole und dann gerichtlich überprüft werden könne.

Die Gerichte schoben sich somit den schwarzen Peter gegenseitig zu und verweigerten den Beschwerdeführern damit die vertiefte unabhängige Überprüfung grundlegender Kritikpunkte:

- In tatsächlicher Hinsicht: Übertrieben dargestellte Bedrohungslage durch die Blauzungenkrankheit; ungenügende Evaluation der Impfschäden 2008; ungenügend getestete Impfstoffe; ungenügende Durchimpfung (Wildtierbestände)
- In rechtlicher Hinsicht: Fehlende gesetzliche Grundlage für Impfblietorium und Sperre; fehlendes öffentliches Interesse und fehlende Verhältnismässigkeit der Anordnungen, Widerrechtlichkeit des Entschädigungsausschlusses für Impfschäden.

Diese Vorwürfe an die Veterinärbehörden stehen weiterhin ungeprüft im Raum. Immerhin sind sie nun gewarnt: Widerstandslos werden entsprechende solche Impfkampagnen auch künftig nicht hingenommen.